

STELLUNGNAHME

des

Verbands Deutscher LeseZirkel e.V.

zum

Referentenentwurf eines

zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

(„Zweiter Korb“)

11. November 2004

I. Zum Abschnitt „Keine Änderungen bei der Vergütung für das Vermieten und Verleihen“, Referentenentwurf, Ziffer II. 9., S. 40 f.

1. Zu Recht verzichtet der Referentenentwurf auf eine Gesetzesänderung mit erweiterter Verwertungsgesellschaft-Pflichtigkeit von Urheberrechten. Bereits die Einführung der bestehenden Sonderregelung für Bild- und Tonträger im Jahre 1995 hat – auch darauf verweist der Referentenentwurf zu Recht – einen weitreichenden Eingriff in die urheberrechtliche Gestaltungsfreiheit dargestellt. Eine Ausweitung ist keinesfalls geboten. Die Autoren können ihre Rechte durchsetzen, und sie tun das.
2. Jede zusätzliche Beschneidung der urhebervertragsrechtlichen Gestaltungsfreiheit wäre auch systemwidrig und anachronistisch. Es wäre beispielsweise widersprüchlich, im Wettbewerbsrecht – in Übereinstimmung mit internationalen Überzeugungen und Grundsätzen – vom Leitbild des „aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers“ auszugehen, den Autoren aber die Befähigung zur Durchsetzung ihrer Rechte abzusprechen.
3. Diese Überlegungen erfahren eine Bestätigung durch einen vom 31. August 2004 datierenden Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patent- und Markenamt, 2. Kammer, Sch-Urh 24/99. Gegen diesen Einigungsvorschlag ist kein Widerspruch erhoben worden; er ist damit bindend. Kopien des Einigungsvorschlages und der Bestätigung der Schiedsstelle, dass kein Widerspruch eingegangen ist, liegen als **Anlage 1** und **Anlage 2** bei. Der damit verbindliche Einigungsvorschlag macht Abstriche an der Aktivlegitimation der klagenden beiden Verwertungsgesellschaften und kommt mit überzeugender Begründung zu einer Verminderung der von den Verwertungsgesellschaften geltend gemachten Vergütung um 15% gegenüber dem Zeitraum des vorauslaufenden Gesamtvertrages. Auch der Ausgang dieses Schiedsverfahrens belegt zum einen die Funktionsfähigkeit des gegenwärtigen gesetzlichen Rahmens, zum anderen das Fehlen irgendeines Bedürfnisses für einen weitergehenden Eingriff in die urhebervertragsrechtliche Gestaltung.

II. Zu den übrigen Fragen

Zu den übrigen Fragen enthalten wir uns einer Stellungnahme.

III. Sonstiges

Wir behalten uns eine ergänzende Stellungnahme nach der Anhörung vom 15. November 2004 vor.

Rechtsanwalt Chr. Manfred Klette
für den Verband Deutscher LeseZirkel e.V.

Köln, am 11. November 2004